



Statuten Luzerner Waldameisen-Schutz

I. Name und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Luzerner Waldameisen-Schutz" (LWS) besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein ist parteipolitisch unabhängig und neutral.

Art. 2: Zusammenarbeit

Der LWS arbeitet mit den schweizerischen Dach- und Partnerorganisationen zusammen.

Art. 3: Zweck

Zweck und Ziele des LWS sind:

- a) Zusammenführung aller Waldameisenwächter des Kantons Luzern;
- b) Förderung, Schutz und Arterhaltung der Waldameisen;
- c) Erfassen und Kartographieren der Nester und Vorkommen
- d) Pflege und Hege deren Lebensräume;
- e) Mitwirkung bei der Gesetzgebung;
- f) Förderung Aus- und Weiterbildung von Waldameisen-wächter und wächterinnen;
- g) Vertretung der Interessen des Vereins und der Waldameisenwächter-Innen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
- h) Zusammenarbeit mit den Revierförstern und Waldbesitzern des Kantons Luzern
- i) Zusammenarbeit mit anderen Waldameisen Organisationen und Mitarbeit in Vereinigungen mit verwandte Zielen wie Tier-, Natur- und Landschaftsschutz;
- j) Pflege der Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Allg. Mitgliedschaft

Mitglied des LWS kann jeder Freund der Waldameisen werden. Einzelpersonen, juristische Personen, Vereine, Firmen und Korporationen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 5: Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung, Mitgliedern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Waldameisen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.



Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt, der jedoch nur auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder Sektionspräsidenten erfolgen kann;
- c) Ausschluss durch den Vorstand, wobei dem Ausgeschlossenen das Recht zusteht, innert Monatsfrist an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

III. Finanzen + Haftung des Vereins

Art. 7: Die Finanzen sind in einem Finanzreglement festgehalten

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) freiwillige Zuwendungen und andere Beiträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8: Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, keine Einzelmitglieder

IV. Organisation

Art. 9: Verensorgane

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung;
- B) Der Vorstand;
- C) Die Kontrollstelle;

A. Die Generalversammlung

Art. 10: Einberufung der GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ in allen Vereinsangelegenheiten und wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird alljährlich im ersten Quartal einberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens jedoch 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder zwingend auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitgliedern, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe.

Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, und sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben andere Regelungen in diesen Statuten.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen jeweils bis spätestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.



Art. 11: Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz. Sie ist im Besonderen zuständig für:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Protokolls;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - c. Festlegung der Jahresbeiträge;
 - d. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - e. Wahl der Kontrollstelle;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder;
 - h. Statutenänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist;
 - i. Finanzreglementänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist;
 - j. Auflösung des Vereins.
- k. Entlastung des Vorstandes

B. Der Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem von der GV gewählten Präsidenten und
- b) dem Kassier und
- c) dem Aktuar und
- d) weiteren Mitgliedern

Art. 13: Vorstandswahlen / Revisoren und deren Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Bisherige Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die Erfüllung der Aufgaben kann er feste oder ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 14: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat abschliessende Kompetenz in allen Bereichen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, im Besonderen:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- e) Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Organisation und Durchführung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungstages

Art. 15: Vorstandssitzungen/Unterschriften

Der Präsident leitet den Verein und vertritt den Vorstand nach aussen. Er beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.



Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen grundsätzlich der Präsident oder Vizepräsident, je kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C. Die Kontrollstelle

Art. 16: Zusammensetzung/Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Kontrollstelle, der mindestens zwei Personen angehören müssen. Die Kontrollstelle hat die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung erfolgen, an der mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Erlangt eine so einberufene Generalversammlung ihre Beschlussfähigkeit nicht, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Art. 18: Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Vermögensansprüche.

Art. 19: Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2017 im Rest. Eule, in 6048 Horw, durch die anwesenden Mitglieder genehmigt worden. Die Statuten werden gemäss Beschluss der Gründungsversammlung sogleich in Kraft gesetzt.

Der Tagespräsident

Peter Faesi
6010 Kriens

Der gewählte Präsident

René Felder
6048 Horw